

82. Ist die Unkenntnis einer in das Grundbuch eingetragenen Verfügung (A. L. R. I. 4. §. 19) als Verschulden im Sinne A. L. R.'s I. 3. §§. 18 flg. anzusehen?

I. Hilfssenat. Urt. v. 24. Januar 1882 i. S. W. (Kl.) w. K. (Bekl.)
Rep. IV a. 467/81.

- I. Landgericht Ols.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die verheiratete M. hatte durch Vertrag vom 10. Mai 1879 ihr Grundstück an den Kläger verpachtet. Gleich nachdem das Pachtrecht am 10. Juli 1879 in das Grundbuch eingetragen war, wurde auf den Antrag des Beklagten wegen einer ihm gegen die Verpächterin zustehenden Forderung im Wege der Exekution die Sequestration des Pachtgrundstückes eingeleitet. Kläger erhob gegen Beklagten wegen Anerkennung seines Pachtrechtes, Aufhebung der Sequestration und Erstattung des ihm durch die Einleitung der letzteren verursachten Schadens Klage. Der Appellationsrichter wies den Schadensersatzanspruch zurück, weil ein doloses oder culpaes Verhalten des Beklagten nicht dargethan sei. Die von dem Kläger dieserhalb eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist für unbegründet erachtet.

Aus den Gründen:

„ Die Nichtigkeitsbeschwerde führt aus: der Appellationsrichter habe übersehen, daß zur Zeit, als auf den Antrag des Beklagten die Sequestration verhängt wurde, das Pachtrecht des Klägers bereits im Grundbuche eingetragen war; mit Unkenntnis dieser Eintragung könne Beklagter sich nicht entschuldigen; er habe in einem Versehen verfiert, wenn er das Grundbuch nicht eingesehen habe; sein Recht, die Sequestration nachzusuchen, sei beschränkt gewesen und habe sich durch

das Pachtrecht des Klägers modifiziert, welches in Folge der Eintragung ihm bekannt sein mußte. Implorant rügt mit Rücksicht hierauf die Verletzung des §. 19 I. 4 N. L. R., welcher vorschreibt, daß sich Niemand mit der Unwissenheit einer in das Grundbuch eingetragenen Verfügung entschuldigen könne. Doch auch dieser Angriff ist verfehlt. — Die Frage, inwieweit die Thatsache der geschenehen Eintragung des Pachtrechtes zur Begründung der Feststellung eines dolosen oder kulposen Verhaltens des Beklagten von Erheblichkeit war, unterlag ausschließlich der faktischen Würdigung des Falles. Da der Appellationsrichter auf die fragliche Thatsache, welche er im Eingange der Entscheidungsgründe mitgeteilt hat, bei seinen Erwägungen bezüglich der Schadenersatzforderung nicht speziell zurückgekommen ist, so muß daraus gefolgert werden, daß er sie bei letzterer Beurteilung für unerheblich erachtet hat, also weder aus der Eintragung einen Schluß auf die Kenntnis des Beklagten von der Existenz des Pachtrechtes gezogen, noch in dem Umstande, daß Beklagter das Grundbuch nicht eingesehen hat, einen Mangel an Aufmerksamkeit gefunden wissen will. Diese Annahmen stehen mit dem Gesetze, dessen Verletzung behauptet ist, nicht im Widerspruch. Denn der §. 19 a. a. O. stellt nicht die — gesetzliche — Vermuthung auf, daß der Inhalt des Grundbuches jedermann bekannt sei, und ebensowenig statuiert er die Verpflichtung, von dem Inhalte des Grundbuches Kenntnis zu nehmen, sodas auch nicht von der unterlassenen Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht und insofern nicht von dem Mangel der Beobachtung der schuldigen Aufmerksamkeit die Rede sein kann. Das Gesetz fingiert vielmehr nur mit Rücksicht auf die Publizität des Grundbuches die Kenntnis von dem Inhalte desselben. Aus dieser Fiktion kann aber ein Schluß auf die in Wirklichkeit bestehende Wissenschaft nicht gezogen werden.“